Zeichenerklärung

1. Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- geplante öffentliche Straßenverkehrsfläche
- geplanter Straßenrückbau
- vorhandener Fuß- und Radweg (gleichzeitig Betriebsweg Abwasserbetrieb)
- freizuhaltendes Sichtdreieck (s. textliche Festsetzung Nr. 1)

2. Grünflächen

- Straßen- und Wegebegleitgrün
- Private Grünfläche (s. textliche Festsetzung Nr. 2)

3. Flächen für Versorgungsanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- G — Schutzstreifen der Gasfernleitung (siehe textliche Festsetzung Nr. 4)

4. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- Berkel — Gewässer II. Ordnung mit Namen
- unterirdisches Gewässer (Brunnenbach)
- (Ü) — Umgrenzung eines Überschwemmungsgebietes

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nrn. 20 u. 25 BauGB)

- Bindungen für die Erhaltung von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (s. Textliche Festsetzung 4.)
- (N) — Naturschutzgebiet Berkelaue (zugleich FFH Gebiet Berkel DE-4008-301, Kreis Coesfeld, NRW)
- Bracheartiges Naß- und Feuchtgrünland (s. Hinweis Nr. 3)

6. Sonstige Planzeichen

- geplante Dammböschung zur Herstellung des Straßenkörpers
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

7. Nachrichtliche Übernahme

- 124 — vorhandene Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer
- 102.53 • — vorhandene Geländehöhen über Normalhöhennull
- vorhandene Bäume
- vorhandene Böschung
- 15 — vorhandene Gebäude
- unterirdische Hauptabwasserleitung (ungenaue Darstellung)
- E — unterirdische Elektrizitätsleitung (ungenaue Darstellung)
- G — unterirdische Gasleitung (ungenaue Darstellung)
- G — unterirdische Ferngasleitung, Schutzstreifenbreite: 4,0 m (ungenaue Darstellung, s. Textliche Festsetzung Nr. 3)
- W — unterirdische Wasserleitung (ungenaue Darstellung)

Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

- Zum Schutz planungsrelevanter Vogelarten dürfen Gehölzentfernungen und die Baufeldfreimachung nicht zwischen dem 1.03. – 30.09. eines jeden Jahres erfolgen.
- Die bestehende Brücke ist vor Abriss in der Zeit zwischen dem 1.05. und dem 31.08. auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Sofern Tiere innerhalb des Mauerwerks ausgeschlossen werden können, sind die vorhandenen Spalten anschließend und dauerhaft mit geeignetem Material (z.B. Mörtel, Bauschaum) zu schließen. Sofern ein Besatz nicht ausgeschlossen werden kann, ist der gemauerte Teil der Südseite erschütterungsarm und gesondert abzubrechen und der Abbruch durch einen Fledermauskundler zu begleiten.

Textliche Festsetzungen

1. Das Sichtfeld ist von jeglicher sichtbehindernder Bebauung freizuhalten. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 0,80 m - gemessen ab Fahrbahnoberkante - nicht überschreiten.
2. In der privaten Grünfläche ist die Errichtung von baulichen Anlagen unzulässig. Einfriedungen bis 1 m Höhe sind zulässig.
3. Schutzstreifen der Gasfernleitung: Im Bereich des Schutzstreifens sind alle Einwirkungen und Einträge unzulässig, die eine Beeinträchtigung der Leitung hervorrufen können. Im Schutzstreifen sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB in Verbindung mit den grundbuchlich abgesicherten Dienstbarkeiten unzulässig: Oberflächenbefestigung in Beton, Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung, Errichten von Gebäuden nach § 2 Abs. 2 BauO NRW, Überdachungen und sonstige bauliche Anlagen sowie Einrichten von Dauerstellplätzen und Lagern von schwertransportablen Materialien. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass im Schutzstreifen bei folgenden Arbeiten eine Genehmigung durch den Leitungsinhaber (z.Zt. Thyssengas GmbH, Dortmund) notwendig ist: Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche, Verlegung von Leitungen , Kanälen, Kabeln und Drainagen sowie Bauen von Straßen, Wegen und Parkplätzen, Bodenab- und auftrag, Bodenverlagerung, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen, Erdarbeiten mit Maschinen, Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen, außerdem das Anlegen von Gewässern sowie Bohrungen und Sondierungen.
4. Entwicklung der Fläche mit einheimischen, standortgerechten Bäumen, wie Schwarz-Erle und Gemeine Esche sowie Großsträuchern, wie Roter Hartriegel und Weißdorn. Die unterirdischen Leitungstrassen (Hauptabwasser- und Elektrizitätsleitungen) sind entpsrechend der Vorgaben der Ver- und Entsorger freizuhalten.

Aufstellungsverfahren

Ich bescheinige die geometrische Richtigkeit der eingetragenen Eigentumsgrenzen (Stand des Liegenschaftskatasters: März 2016) und die Redundanzfreiheit der Planung.

Coesfeld, _____

Die frühzeitige Unterrichtung der Bürger über die Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 11. Januar 2017 nach Aushang vom 28. Dezember 2016 bis 11. Januar 2017 (einschließlich).

Billerbeck, 4. April 2017

Bürgermeisterin

Dirks _____

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 20. Dezember 2016

Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 28. Dezember 2016.

Billerbeck, 4. April 2017

Bürgermeisterin

Dirks _____

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 30. März 2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Berkelbrücke" beschlossen.

Billerbeck, 4. April 2017

Bürgermeisterin Schriftführerin

Dirks _____ Freickmann _____

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 3. April 2017

Der Bebauungsplan „Berkelbrücke" hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf Beschluss des Rates der Stadt Billerbeck vom 30. März 2017 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen und zwar vom 11. April 2017 bis zum 12. Mai 2017 (einschließlich).

Billerbeck,

Bürgermeisterin

Dirks _____

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom 3. April 2017

Der Bebauungsplan „Berkelbrücke" ist nach Prüfung der Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am beschlossen worden.

Billerbeck,

Bürgermeisterin Schriftführerin

Dirks _____ Freickmann _____

Hinweis: Amtsblatt der Stadt Billerbeck vom

Hiermit fertige ich den Bebauungsplan „Berkelbrücke" aus.

Billerbeck,

Bürgermeisterin

Dirks _____

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wurde ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan „Berkelbrücke" als Satzung beschlossen worden ist. Auf die Vorschriften der §§ 215 Abs. 1 BauGB, 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB sowie § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Billerbeck,

Bürgermeisterin

Dirks _____

Hinweise

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt und dem Landschaftsverband Westfalen - Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).
2. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen - Lippe zu verständigen.
3. Festgelegt im Rahmen des ökologischen Ausbaus der Berkel (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ingenieurbüro Schmelzer, Ibbenbüren, Mai 2004)

Nachrichtlich übernommen:

- Ordnungsbehördliche Verordnung vom 25.11.2011 zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach im Regierungsbezirk Münster (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 09.12.2011, Nr. 49)
- Naturschutzgebiet Berkelaue (DE-4008-301) gemäß Detailkarte zum Landschaftsplan Baumberge-Nord, rechtskräftig geworden mit Bekanntmachung vom 15.10.2015
- Schutzausweisung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) gem. § 48c Landschaftsschutzgesetz NRW, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Rechtsgrundlagen

- §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der zurzeit geltenden Fassung -
- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) - in der zurzeit geltenden Fassung -
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132) - in der zurzeit geltenden Fassung -
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58) - in der zurzeit geltenden Fassung -
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - in der zurzeit geltenden Fassung -
- Landschaftsgesetz NRW (LG) vom 21. Juli 2000 (GV.NRW.S. 568) - in der zurzeit geltenden Fassung -
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) - in der zurzeit geltenden Fassung -
- Landeswassergesetz (LWG) NRW vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77) - in der zurzeit geltenden Fassung -
- § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung-BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV NRW. S. 256) - in der zurzeit geltenden Fassung -
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung -
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) - in der zurzeit geltenden Fassung -

Stadt Billerbeck

Bebauungsplan "Berkelbrücke"

Maßstab 1:500

0m 10m 20m 50m

Aufgestellt:
Stadtverwaltung Billerbeck
Fachbereich Planen und Bauen
Billerbeck, im November 2016
geändert im März 2017

Rechtskräftig geworden mit Bekanntmachung vom